

Wenn ich mich in den nachstehenden Zeilen bemühen werde, die Irrtümer des Herrn Rechtsanwalts Dr. Zehme aufzudecken und die tatsächlichen Verhältnisse klarzulegen, so bin ich mir wohl bewußt, daß ich nicht imstande bin, den Herren Kollegen etwas zu sagen, was ihnen nicht durchaus geläufig wäre, daß vielmehr die meisten die postalischen Bestimmungen in Bezug auf den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften ebenso genau kennen wie ich selbst. Ich sage mir indessen, daß für die Geschichte des Buchhandels unserer Zeit das Börsenblatt dereinst eine unschätzbare Fundgrube bieten wird, und daß es in Rücksicht hierauf geboten erscheint, derartige Irrtümer zu berichtigen, damit nicht in einer ferneren Zukunft, in der sich voraussichtlich die Zeitungs-Postverhältnisse vollständig geändert haben werden, auf Grund des Zehmeschen Aufsatzes eine vollständig unrichtige Darstellung der derzeitigen Beziehungen der Postanstalten zu den Verlegern und den Abonnenten gegeben werde.

Durchaus irrig ist die Anschauung des Herrn Dr. Zehme, daß die Post bei Annahme von Abonnements auf eine Zeitung nicht im eigenen Namen oder für eigene Rechnung handele, und völlig unzutreffend der Vergleich mit einem buchhändlerischen Kommissionär, der als Vertreter eines Verlagsbuchhändlers in dessen Auftrag und für dessen Rechnung, sowie in dessen Namen Drucksachen und Zahlungen empfängt und weiterbefördert. Die Bestimmung in § 3 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871: »Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesamten Debit derselben« läßt keinen Raum für die Auffassung des Herrn Dr. Zehme. Jeder Auftrag, den die Postbehörde einem Verleger erteilt, trägt an seinem Kopf das Wort »Bestellung«, — kurz, in keiner Weise giebt die Post zu erkennen, daß sie sich nur als Kommissionär — sei es im buchhändlerischen, sei es im kaufmännischen Sinne des Wortes — betrachtet. Wäre sie Kommissionär, so wäre sie verpflichtet, den Kommittenten über die abgeschlossenen Geschäfte Rechenschaft abzulegen (§. G.-B. Art. 361), während notorisch die Post sich unter allen Umständen weigert, einem Verleger die Namen der Empfänger der in seinem Verlage erscheinenden Zeitschriften zu nennen.

Aus diesem Grunde kann auch gar keine Rede davon sein, daß »ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Besteller einer Zeitschrift und dem Verleger« durch den Postdebit hergestellt wird. Was die Post mit den von ihr bezogenen und bezahlten Exemplaren macht, geht den Verleger nichts an, wie andererseits der Abonnent, wenn er von der Post unregelmäßig bedient wird, niemals den Verleger beanspruchen, sondern sich stets nur an die Behörde wenden kann, bei der er seine Zeitschrift abonniert und bezahlt hat.

Das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Postbehörde, sowie zwischen Postbehörde und Abonnent ist im allgemeinen genau dasselbe wie dasjenige zwischen Verleger und Sortimentler, bez. zwischen Sortimentler und Abonnent. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird es dem Verleger ziemlich gleichgültig sein, ob die Post sich als seinen Kommissionär betrachtet oder ob er mit ihr einen festen Handelslauf abgeschlossen hat. Es lassen sich indessen Verhältnisse denken, in denen die Frage von großer materieller Wichtigkeit wird. Nehmen wir z. B. den Fall an, eine Monatschrift werde in großer Auflage im Wege des Postdebits vertrieben. Der Verleger hat die von der Post bestellte Auflage eines soeben erschienenen Monatsheftes der Behörde übergeben, und unmittelbar nach der Uebergabe bricht im Postgebäude ein Schadenfeuer aus, das sämtliche übergebenen Exemplare vernichtet. Wer ist für den Schaden, der durch den Neusatz und Neudruck der Hefte entsteht, verantwortlich? Wäre die Anschauung des Herrn Dr. Zehme richtig: der Verleger (§. G.-B. Art. 367), während nach meiner Ansicht die Post den Schaden zu tragen hat.

Es soll indessen nicht verkannt werden, daß im besonderen Unterschiede in dem Verhältnis des Verlegers zum Sortimentler gegenüber dem des Verlegers zur Post vorhanden sind. Der wesentlichste dürfte der sein, daß der Sortimentler einen Ladenpreis und einen Nettopreis kennt, die beide vom Verleger vorgeschrieben werden, während der Post der Begriff eines Ladenpreises vollständig fehlt. Für sie existiert nur der vom Verleger vorgeschriebene Nettopreis und der Erlaßpreis an das Publikum, der nach festen durch Gesetz vorgeschriebenen Regeln gebildet wird. (»Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12 1/2 Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen. Mindestens ist jedoch für jede abonnierte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Silbergroschen zu entrichten.« § 10 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871.)

Aus dem vorstehend wörtlich abgedruckten § 10 des Gesetzes über das Postwesen werden die Herren Kollegen entnehmen, in welchem großen Irrtum Herr Dr. Zehme sich befindet, wenn er schreibt: »Die Post besorgt, indem sie Zeitschriften vertreibt, lediglich ein Frachtgeschäft. Sie wird in jedem einzelnen Falle die Höhe der ihr vom Verleger zu gewährenden Provision nach dem Umfange des Gewichts bestimmen, das die durch sie zu besorgende Zeitschrift besitzt.«

Thatsächlich ist das Gewicht der Zeitschrift — sowohl der einzelnen Nummer, wie des ganzen Jahrgangs — bezüglich der Provisionsbemessung ganz gleichgültig. Die Provision ist bei gleich häufigem Erscheinen und bei gleichem Einkaufspreise die nämliche, ob die Post dafür jährlich 100 Gramm oder 10 Kilo zu befördern hat.

Auf der gleichen Höhe stehen die folgenden Bemerkungen des Herrn Rechtsanwalts: »Hält sich die Zeitschrift, einschließlich fremder Beilagen, innerhalb des zulässigen Höchstgewichtes, so hat die Postverwaltung kein Interesse, die Beförderung der Beilagen abzulehnen. Ueberschreitet dagegen das Gewicht der Beilagen die zulässige Grenze, so wird die Postverwaltung die Beförderung ablehnen oder nur gegen eine besondere Vergütung bewirken.«

Der Schreiber dieser Zeilen würde sehr dankbar sein, wenn Herr Dr. Zehme die Güte hätte, »das zulässige Höchstgewicht« mit einer Zahl anzugeben. Seine Bemühung wird indessen vergeblich sein, da — wie gesagt — das Gewicht bei der Bemessung der postalischen Zeitungs-Gebühren gar keine Rolle spielt. Dagegen hat die Post ein recht erhebliches Interesse, unter allen Umständen für fremde Beilagen eine Gebühr zu berechnen.

Diese Gebühr beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ein viertel Pfennig und ist ebenfalls ganz unabhängig davon, ob die Beilage leicht oder schwer ist. Die Bestimmungen über die außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen sind zu umfangreich, um sie an dieser Stelle im Wortlaut abzudrucken. Die Herren Kollegen, die sich dafür interessieren, finden sie in der Postordnung vom 11. Juni 1892 unter X, XI, XII und XIII.

Berlin, den 29. April 1897. Leonhard Simion.

III.

Einige Bemerkungen zu dem Artikel des Herrn Rechtsanwalts Dr. Felix Zehme in Nr. 94 d. B.-Bl.

1. Der Absatz der gelieferten Exemplare (von Zeitschriften) ist Sache des Sortimenters. Dieser vertreibt die Exemplare für seine Rechnung und Gefahr. Kann er sie nicht absetzen, so hat er den Verlust zu tragen. Zu einer Rücknahme von Exemplaren ist der Verleger nicht verpflichtet. Kein Sortimentler bezieht Zeitschriften auf seine Rechnung und Gefahr! Remittenden sind etwas Alltägliches.